

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXII, Nummer 459, am 23.02.2000, im Studienjahr 1999/00.*

#### **459. Generelle Richtlinien der Institutskonferenz des Institutes für Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte für die Tätigkeit des Institutsvorstandes**

In der Institutskonferenz des Institutes für Österreichische und Europäische Rechtsgeschichte am 11. Jänner 2000 wurden die nachstehenden Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes beschlossen:

§ 1 (1) Der Institutsvorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Mitwirkung bei Personalangelegenheiten im Bereich des Institutes die Institutskonferenz bei folgenden Angelegenheiten anzuhören:

1. Aufnahme von Universitäts- und Vertragsassistenten,
2. Umwandlung des Dienstverhältnisses von Universitäts- und Vertragsassistenten auf unbestimmte Zeit,
3. Festlegung der Lehrverpflichtung für Universitätsdozenten sowie Universitäts- und Vertragsassistenten,
4. Aufnahme von Allgemeinen Universitätsbediensteten,
5. Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Forschungs- und Lehrbetrieb,
6. Aufnahme von Studienassistenten,
7. Bestellung von Gastprofessoren, Gastvortragenden und sonstigen Vortragenden, die Kosten für das Institutsbudget verursachen,
8. Entscheidung über die Benützung von Institutseinrichtungen durch Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis stehen, und durch institutsfremde Personen.

(2) Die Anhörung der Institutskonferenz hat mindestens zwei Wochen vor Abgabe des beabsichtigten Vorschlages (der beabsichtigten Stellungnahme) unter Vorlage dieses Vorschlages (dieser Stellungnahme) stattzufinden. Der beabsichtigte Vorschlag (die beabsichtigte Stellungnahme) ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln.

(3) Die in Abs. 1 Z. 1, 4-8 genannten Angelegenheiten können auch einer Abstimmung im Umlaufweg (§ 14 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien) unterzogen werden.

§ 2 Der Institutsvorstand hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Koordination der Lehrtätigkeit am Institut (§ 46 Abs. 1 Z. 2), insbesondere vor einer Reihung der - für das jeweils beabsichtigte Lehrveranstaltungsprogramm semester- oder studienjahrweise - vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen der dem Institut zugeordneten Universitätslehrer die Institutskonferenz anzuhören, wobei § 1 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden ist. Im Falle besonderer Dringlichkeit kann der Institutsvorstand eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen (§ 14 der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Universität Wien).

§ 3 (1) Eine erstmalige Beratung des Budgetantrages des Institutes hat spätestens drei Wochen vor dem Ende der Einreichfrist für den Budgetantrag zu erfolgen. Ein allenfalls vom Institutsvorstand vorgelegter Entwurf für den Budgetantrag des Institutes ist den Mitgliedern der Institutskonferenz gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung zu übermitteln. Die Ressourcenverteilung erfolgt grundsätzlich gemäß dem von der Institutskonferenz beschlossenen Budgetantrag. Wird dem Budgetantrag des Institutes von Seiten der Fakultät nicht entsprochen, so ist die Institutskonferenz zu den daraus resultierenden Kürzungen einzelner Budgetposten beim Budgetvollzug anzuhören.

(2) Der Institutsvorstand hat vor jeder Personal- und Raumzuteilung sowie bei jeder Veränderung der bestehenden Ressourcenzuteilung die Institutskonferenz anzuhören, wobei § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden sind.

§ 4 (1) Der Vorstand hat in jeder Sitzung der Institutskonferenz einen Bericht über seine Tätigkeiten seit der letzten Institutskonferenzsitzung zu erstatten und die Institutskonferenz über alle das Institut betreffenden aktuellen Angelegenheiten sowie über die bis zur nächsten Sitzung geplanten Tätigkeiten zu informieren.

(2) Jede Kurie oder zwei Mitglieder der Institutskonferenz kann bzw. können zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten einer Sitzung der Institutskonferenz einen Bericht des Institutsvorstandes verlangen. Benötigt ein solcher Bericht des Institutsvorstandes Vorbereitungszeit, so ist dieser in der nächsten, unverzüglich einzuberufenden Sitzung der Institutskonferenz zu geben.

(3) Außerhalb von Sitzungen der Institutskonferenz hat der Institutsvorstand alle Mitglieder der Institutskonferenz mittels Rundlauf über alle das Institut betreffenden wichtigen Angelegenheiten, insbesondere Personal-, Lehr- und Budgetangelegenheiten, zu informieren.

(5) Der Bericht des Vorstandes über den Budgetvollzug des jeweiligen Jahres hat spätestens bis 15. März des Folgejahres zu erfolgen.

(6) Der Institutsvorstand hat ein Beschlussprotokoll der Institutskonferenz zur Einsicht für alle am Institut Bediensteten zwei Wochen lang aufzulegen.

§ 5 Weicht der Institutsvorstand von einer Richtlinie der Institutskonferenz ab, so sind alle Mitglieder der Institutskonferenz davon unverzüglich, jedenfalls aber binnen zweier Wochen, mittels schriftlichen Berichts, der eine ausführliche Begründung für das Abweichen von der Richtlinie zu enthalten hat, davon in Kenntnis zu setzen.

Der Institutsvorstand als Vorsitzender der  
Institutskonferenz:

O g r i s